

Amtsblatt Stadt Erkrath

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

24. Jahrgang

Nr. 21

24.10.2019

Inhaltsverzeichnis

Erneute Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschluss zur 85.

Flächennutzungsplanänderung – Wimmersberg – (gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB)) 2

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. H 56 – Fundort des Neanderthalers – Projekt Höhlenblick – 4

Tagesordnung der 42. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 05.11.2019, um 17:00 Uhr, in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58, 40699 Erkrath..... 7

**Erneute Bekanntmachung des erneuten Aufstellungsbeschluss zur
85. Flächennutzungsplanänderung – Wimmersberg –
(gemäß § 2 Absatz 1 und § 3 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB))**

Hiermit wird gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung bekannt gemacht:

Der Rat der Stadt Erkrath hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 den erneuten Aufstellungsbeschluss gemäß §§ 1 Abs. 3 und 2 Abs. 1 BauGB für die 85. Flächennutzungsplanänderung – Wimmersberg – beschlossen.

Der erneute Aufstellungsbeschluss zur 85. Flächennutzungsplanänderung – Wimmersberg – ist vor folgendem Hintergrund erforderlich: Der im Rahmen der Ratssitzung am 11.12.2018 gefasste Geltungsbereich der 85. Flächennutzungsplanänderung – Wimmersberg – ließ zwei kleine Restflächen gegenüber dem Geltungsbereich des im Parallelverfahren aufzustellenden Bebauungsplans Nr. E35 – Wimmersberg – (im äußersten Nordwesten auf der Fläche des ansässigen Discounters, sowie im äußersten Südosten) unberücksichtigt. Der Geltungsbereich ist entsprechend anzupassen.

Ziel der Planung ist die Entwicklung des überwiegend gewerblich genutzten Bereichs Wimmersberg zu einem Wohnquartier.

Das Plangebiet der 85. Flächennutzungsplanänderung liegt im Stadtteil Erkrath und wird in etwa begrenzt

im Norden	durch die durch die Bahntrasse S8 Mönchengladbach – Neuss – Düsseldorf – Wuppertal – Hagen,
im Osten	durch die Kreuzstraße,
im Süden	durch die Straße Am Wimmersberg und
im Westen	durch die Schlüterstraße.

Das Plangebiet hat eine Gesamtgröße von ca. 76.000 m².

Die Lage des Plangebietes ist dem beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.



Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 24.09.2019

gez. Schultz
Bürgermeister

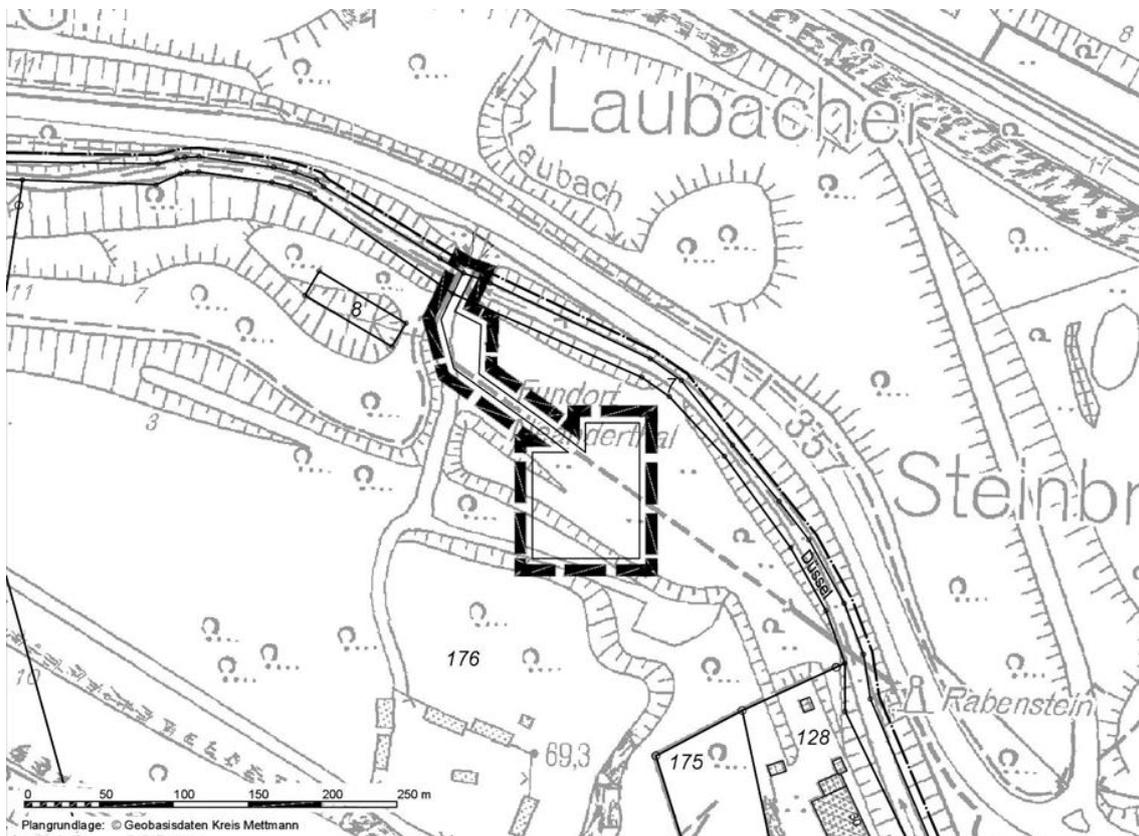
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. H 56 – Fundort des Neanderthalers – Projekt Höhlenblick –

Aufgrund § 10 Absatz 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der aktuell gültigen Fassung wird hiermit bekanntgemacht, dass der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 11.07.2019 gemäß § 10 Absatz 1 BauGB i. V. m. § 12 BauGB den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. H 56 – Fundort des Neanderthalers – Projekt Höhlenblick – als Satzung beschlossen hat.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. H 56 – Fundort des Neanderthalers – Projekt Höhlenblick – liegt im Stadtteil Hochdahl. Der Geltungsbereich wird in etwa begrenzt:

im Norden	durch den „Zeitstrahl“ und die Rasenflächen der Fundstelle sowie die nördlich daran anschließenden Uferbereiche der Düssel,
im Osten	durch die Rasenflächen der Fundstelle sowie die daran anschließenden Uferbereiche der Düssel,
im Süden	durch die vorhandenen Waldflächen sowie die nördliche Hangkante des Fraunhofer Steinbruchs und
im Westen	durch die vorhandenen Waldflächen sowie die nördliche Hangkante des Fraunhofer Steinbruchs.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem umrandeten Kartenausschnitt.



Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. H 56 – Fundort des Neanderthalers – Projekt Höhlenblick – tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung inkl. Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird ab sofort gemäß § 10 Absatz 3 Satz 2 BauGB im Fachbereich Stadtplanung · Umwelt · Vermessung, Schimmelbuschstraße 11-13, 40699 Erkrath, 2. Etage, Zimmer 300 während der Dienststunden (derzeit Montag bis Donnerstag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:30 Uhr bis 16:00 Uhr; Freitag von 9:00 Uhr bis 12:00 Uhr) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Barrierefreiheit: Der Haupteingang ist stufenlos und die 2. Etage der Dienststelle über einen Aufzug erreichbar.

Zudem sind die Planunterlagen, die Begründung inkl. Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/> und dem Menü-punkt Wirtschaft & Bauen / Bauen · Planen / Bauleitplanung / Rechtskräftige Bebauungspläne einsehbar.

Hinweise:

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuchs und der Gemeindeordnung NRW wird hingewiesen:

1. Vorschriften über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisherige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“

(4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“

2. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch:

(1) Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a beachtlich sind.
3. Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung NRW 1994:
- „Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Satzungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 24.09.2019

gez. Schultz
Bürgermeister

**Tagesordnung der 42. Sitzung des Rates am Dienstag, dem 05.11.2019, um 17:00 Uhr,
in der Stadthalle Erkrath, Neanderstraße 58, 40699 Erkrath**

T A G E S O R D N U N G

A. ÖFFENTLICHE SITZUNG

1. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschrift über die 40. Sitzung des Rates am 11.07.2019 und die 41. Sitzung des Rates am 24.09.2019
- öffentlicher Teil -
3. Berichte der Verwaltung
4. Einwohnerfragestunde
5. Satzungsangelegenheiten
- 5.1. Änderung der Abfallgebührensatzung 2020
Vorlagenr. 191/2019
6. Gesamtabschluss 2018 der Stadt Erkrath
Vorlagenr. 204/2019
7. Bericht über die finanziellen Auswirkungen des Brandes in der Grundschule Sandheide und gleichzeitige Genehmigung der zur Abdeckung des Schadens bereitgestellten über- oder außerplanmäßigen Mittel
Vorlagenr. 132/2019
8. Überplanmäßige Mittelbereitstellung für den FB66 Tiefbau-Straße-Grün
Vorlagenr. 206/2019

9. Änderung der Abschreibungstabelle
Vorlagenr. 135/2019
10. Forstwirtschaftsplan 2019/20
Vorlagenr. 139/2019
11. Jahresrechnung 2018 des städt. Abwasserbetriebes
Vorlagenr. 180/2019
12. Ausschussumbesetzungen

B. NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG

13. Einwendungen gegen die Fassung der Niederschriften über die 40. Sitzung des Rates am 11.07.2019 und die 41. Sitzung des Rates am 24.09.2019
- nichtöffentlicher Teil -
14. Berichte der Verwaltung
15. Grundstücksangelegenheiten
Übertragung eines Erbbaurechts
Vorlagenr. 192/2019
16. Unterstützung einer privaten Klage gegen die Süderweiterung der Zentraldeponie Hubbelrath durch die Stadt Erkrath
Vorlagenr. 207/2019
17. Anfragen

gez. Christoph Schultz

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Büro des Bürgermeisters, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-1061, Fax 0211/2407-1025. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist im Büro des Bürgermeisters, Zimmer 023, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter <https://www.erkrath.de/Rathaus-Politik/Verwaltung/Amtsblatt-und-Bekanntmachungen> online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.